

Geschäftsordnung (Satzung)

des LandFrauenvereins Auf dem Delm

§ 1

Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Auf dem Delm
- (2) Der Verein wurde gegründet am 27. Januar 1953.
- (3) Der Bereich erstreckt sich über die Samtgemeinde Apensen und die Ortschaften Nottensdorf, Hedendorf, Neukloster, Dammhausen, Heitmannshausen, Ottensen und Buxtehude. Der LandFrauenverein Auf dem Delm kann auch Landfrauen aus anderen Wohnorten als Mitglied aufnehmen.
- (4) Der LandFrauenverein ist Mitglied im Kreisverband der Landfrauenvereine des Kreises Stade und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Selbstlosigkeit

Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.

- (1) Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell, setzt sich der LandFrauenverein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (2) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 1. Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft
 2. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 3. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
 4. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen und Behörden auf örtlicher Ebene an.
- (3) Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke. Ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsordnung (Satzung) des LandFrauenvereins Auf dem Delm

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. des Kalenderjahres. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft.

(3) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

§ 4

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

1. Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 5

Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt auf schriftlichem Wege und mit Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Bericht der Kassenprüferinnen
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüferinnen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes
- Wahl oder Bestätigung der örtlich gewählten Ortsvertrauensfrauen
- Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins

Geschäftsordnung (Satzung) des LandFrauenvereins Auf dem Delm

- Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

(4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung.

(5) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- Der Vorsitzenden
- Der stellvertretenden Vorsitzenden
- Der Schriftführerin
- Der stellvertretenden Schriftführerin
- Der Kassenführerin
- Der stellvertretenden Kassenführerin
- Bis zu 4 Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr jeweiliges Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
3. Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen.
4. Ausführung der von der Jahreshauptversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse.
5. Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.

Geschäftsordnung (Satzung) **des LandFrauenvereins Auf dem Delm**

(6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu genehmigen ist.

(7) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 7

Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertrauensfrauen.

(2) Die gewählten Ortsvertrauensfrauen sind für ihren Ort zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.

(3) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf statt.

(4) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung.

(5) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 8

Bildung von Ausschüssen

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorstand berufen. Über die Ergebnisse ist diesem zu berichten.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß auf vereinsübliche Weise eingeladen worden ist.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Wahlen werden nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung durchgeführt.

Geschäftsordnung (Satzung)

des LandFrauenvereins Auf dem Delm

Die Ankündigung der Wahl muss mit der Einladung zu der dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher an die Mitglieder auf schriftlichem Weg zu ergehen.

Die Wahl erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Bei mehr als einem Wahlvorschlag erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit muss neu gewählt werden.

(4) Die Ortsvertrauensfrauen werden von den Mitgliedern gewählt.

§ 10

Mitgliederbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.

(2) Über die Höhe des Mitgliederbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. April des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 11

Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertrauensfrauen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Kosten erstattet werden. Darüber hinaus wird den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Für diesen Zweck sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.

§ 12

Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

(2) Ist diese Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der LandFrauenvereine zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.